

dagegen sollen sie auch bei den Feuerbrünsten wie andere Einwohner der Stadt mitwirken. Der Stadtrath hat sich damit vereinigt, und ich glaube also allerdings, daß der Antrag sich erledige. Ich kann das versichern, weil ich Vorstand der Communitätsrepräsentanten bin, und die Sache durch meine Hände gegangen ist.

Die Kammer ist hierauf einstimmig der Ansicht, daß der Antrag als erledigt zu betrachten sei.

Nachdem Abg. Eisenstuck beantragt hatte, für die Tagesordnung der nächsten Sitzung mit Zurücksetzung der andern Gegenstände die anderweitige Berathung des Volksschulgesetzes anzusehen, und dieß genehmigt worden war, trägt

Abg. Hausner als Referent die zwischen beiden Kammern noch obwaltenden Differenzen in Betreff der Petitionen der Abgg. Becker und Schweinitz, wonach die Steuerrevisionen sistirt werden sollen, vor.

Dem von der 2. Kammer gefaßten Beschlusse, bei E. hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß zum Beginn von Steuerrevisionen bis zur Verwirklichung der neuen Grundsteuerverfassung keine Anordnung weiter ertheilt werde, außer in solchen Fällen, wenn entweder ein Antrag der Betheiligten vorliegt, oder, wenn keine Cataster vorhanden sind, ist die 1. Kammer nicht beigetreten, weil das, was die 2. Kammer beantragen wollen, schon durch die Verordnung vom 14. December 1831 zugesichert sei, und sie hat daher beschlossen, diese ganze Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen.

Der Referent, Abg. Hausner, bemerkte dabei: Es habe die 3. Deputation der 2. Kammer vornämlich darauf Rücksicht genommen, daß jene, erst seit der Publication der Verfassungsurkunde ergangene Verordnung auch Seitens der Regierung ohne ständische Concurrenz wieder aufgehoben werden könne, und um dieß zu vermeiden, habe sie eben jenen Antrag für erforderlich geachtet. Da inzwischen auf ihren Wunsch ein königlicher Regierungs-Commissar über den Gegenstand mit der Deputation in Communication getreten sei, und selbiger versichert habe, daß eine Aufhebung jener Verordnung ohne Bernehmung mit den Ständen keinesweges zu erwarten stehe, und jetzt, nachdem man über das Grundbesteuerungssystem einig sei, die Regierung noch weit weniger Veranlassung habe, Steuerrevisionen anzuordnen, da derselbe fernerhin hinsichtlich der jetzt noch im Gange seierenden 17 Revisionen bemerkt gemacht, daß sie nicht sofort sistirt werden könnten, weil Rechte der Partheien dabei in Frage kämen, inzwischen aber man auch desfalls weiter Erwägung anstellen werde, so habe die Deputation durch alles dieses völlige Beruhigung gefunden, und sie rathe daher bei dieser Lage der Sache an, der 1. Kammer beizutreten, und diese Angelegenheit lediglich auf sich beruhen zu lassen.

Staatsminister v. Zeschau bestätigte es, daß eine Zurücknahme jener Verordnung nicht zu erwarten stehe; die Regierung sehe solche als ein Gesetz an, welches auf den Grund ständischer Anträge in Gemäßheit des im letzten Landtagsabschiede ausgedrückten Vorbehalts erlassen worden, und gewiß für das Land sehr wohlthätig geworden sei.

Hierauf wird die Frage gestellt: Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation, daß dieser Gegenstand auf sich zu beruhen habe, bei? Sie erhielt allgemeine Bejahung. —

Nachträglich wird hier bemerkt, daß der Abg. Richter (aus Zwickau) bei Gelegenheit der Berathung über das Einnahmebudget seinen Nr. 522. d. Bl. S. 5842. Sp. 2. befindlichen Aeußerungen, noch eine über den muthmaßlichen Ertrag der Weinsteuer hinzufügte, wornach er denselben bis zur Höhe von 250,000 Thlr. veranschlagte.

Gegenwärtig erklärte nun der Staatsminister v. Zeschau: Er finde sich bewogen, darüber einige erläuternde Aufschlüsse zu geben.

In dem gesammten königlich preussischen Staate wäre nämlich, bemerkte derselbe, (nach Ferbers Beitrag zur Kenntniß des gewerblichen und commerziellen Zustandes der Preussischen Monarchie) in den vier Jahren 1828 — 1831 durchschnittlich 57,696 Faß Most gewonnen worden, von welchen die Weinsteuer, wenn aus den dort bestehenden 5 Steueransätzen zu 16 Gr., 12 Gr., 10 Gr., 8 Gr. und 6 Gr. für den Eimer der Satz von 12 Gr. im Durchschnitt angenommen werde, nach Abzug von 15 Procent Rabatt, jährlich betragen haben dürfte: 147,000 Thlr. In Sachsen wären in einem der besten Weinjahre, nämlich 1827, ungefähr 90,000 Eimer oder 15,000 Faß gewonnen worden; nehme man nun an, daß das Jahr 1834 jenem Jahre gleich stehe, so würde nach den hiesigen Sätzen von 6 Gr., 3 Gr. und 10 Gr., da kein Weinberg in die erste Classe komme, (nach dem Satze von 8 Gr. für den Eimer zu  $\frac{1}{2}$ , und nach dem Satze von 6 Gr. zu  $\frac{2}{3}$ ) sich belaufen auf 25,000 Thlr. Da indessen Weinjahre, wie das jetzige, nur selten eintreten und nach den vorhandenen statistischen Nachrichten durchschnittlich nur etwa 2000 Faß in einem Jahre gewonnen würden, so betrüge davon die Steuer auf ein Jahr ungefähr 3325 Thlr. Wäre die Annahme eines Steuertrags von 250,000 Thlr. richtig und schlage man solche zu 1 Thlr. 18 Gr. durchschnittlich für das Faß an ( $\frac{1}{2}$  zu 2 Thlr. und  $\frac{2}{3}$  zu 1 Thlr. 12 Gr.), so gebe dieß einen Capitalgewinn von beinahe 6 Millionen Thlr., wobei das Faß nur zu 40 Thlr. veranschlagt sei, und es würden die Weinbauer den vorbemerkten Steuerbeitrag gewiß mit Vergnügen entrichten.

Abg. Richter (aus Zwickau) sprach für diese Mittheilung seinen Dank aus.

Referent, Abg. Rostitz und Fändendorf verliest nun die ständische Schrift auf das königl. Decret, das revidirte Militärstrafgesetzbuch betreffend und bemerkt nach dessen Erfolg noch so viel:

a) Bei der letzten Berathung dieses Gesetzes in der 1. Kammer am 22. vorigen Monats sei man dort in Zweifel gewesen, ob die 2. Kammer bei §. 32. bei ihrem Beschlusse beharrt habe, nach welchem der in der 1. Kammer beliebte Antrag nicht aufzunehmen sei, man habe bei Fertigung der Schrift vorausgesetzt, die 2. Kammer sei dabei verblieben und es werde daher jetzt nur noch einer Erwähnung im Protocolle bedürfen, wie die 2. Kammer allerdings bei ihrem Widerspruche gegen jenen Antrag beharre.